



Arbeitsaufsicht – Berichterstattung 2010

Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben kommt die Schweiz gemäss Art. 21 des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ihrer Pflicht zur jährlichen Berichterstattung über die Arbeitsaufsicht betreffend die folgenden Aspekte nach:

- Gesetze und Verordnungen, für welche die Arbeitsaufsicht zuständig ist;
- Personal der Arbeitsaufsicht;
- Statistik der unterstellten Betriebe und Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeitnehmenden;
- Statistik der durchgeführten Besichtigungen;
- Statistik der Übertretungen und verfügten Zwangsmassnahmen;
- Statistik der Berufsunfälle;
- Statistik der Berufskrankheiten;
- alle sonstigen Fragen, die in den Wirkungsbereich dieser Behörde fallen.

13.09.2011

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Einführung	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen der Arbeitsaufsicht	3
1.3	Aufsichtsorgane	3
1.4	Personal in der Arbeitsaufsicht	4
1.5	Koordination und Kooperation	4
1.5.1	National	4
1.5.2	International	5
1.6	Beschäftigte	6
1.7	Gesundheitsprobleme und Prävention in den Betrieben	6
1.7.1	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den Betrieben	6
1.7.2	Berufsunfälle und Berufskrankheiten	6
1.7.3	Arbeits(mit)bedingte Gesundheitsprobleme	6
2	Aufsicht und Vollzug ArG / UVG	6
2.1	Controlling des kantonalen ArG- und UVG-Vollzugs	6
2.2	Besuchte Betriebe und Betriebsbesuche	7
2.3	Ausnahmebewilligungen	7
2.3.1	Gesundheitsschutz (ArG)	7
2.3.2	Arbeitssicherheit (UVG)	7
2.4	Massnahmen bei Übertretungen von Vorschriften	7
2.4.1	Ermahnungen	7
2.4.2	Verfügungen	8
2.4.3	Anzeigen und Strafurteile	8
2.5	Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate	8
2.5.1	Nationale Vollzugsschwerpunkte und Präventionskampagnen	8
2.5.2	Vollzugsinstrumente	9
2.5.3	Publikationen und Arbeitshilfsmittel	10
2.5.4	Weiterbildungsangebote	10
3	Produktesicherheit	11
3.1	Gesetzliche Grundlagen	11
3.2	Vollzug im Bereich der Arbeitsmittelsicherheit	11
4	Chemikalien und Arbeit	11
4.1	Gesetzliche Grundlagen	11
4.2	Vollzug des Chemikalienrechts	12
4.2.1	Antragsgebundene Verfahren: Anmeldungen und Zulassungen	12
4.2.2	Marktkontrolle	12
5	Anhang	13
5.1	Gesetze und Verordnungen	13
5.2	Glossar	14

1 Allgemeines

1.1 Einführung

Die Angaben fassen die Daten der verschiedenen Vollzugsorgane des Arbeitnehmerschutzes im Bereich der Arbeitssicherheit (Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten) und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz (Verhütung arbeits[mit]bedingter Gesundheitsprobleme) auf nationaler Ebene zusammen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen der Arbeitsaufsicht

Die Regelung des öffentlich rechtlichen Arbeitnehmerschutzes in der Schweiz ist primär in zwei Bundesgesetzen geregelt:

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe & Handel ArG (SR 822.11)
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung UVG (SR 832.20)

Diese unterscheiden sich sowohl im Geltungsbereich als auch in der Vollzugsordnung. Im ArG sind die Arbeitszeiten, der allgemeine Gesundheitsschutz (ohne die Prävention von Berufskrankheiten), die Plangenehmigung und Betriebsbewilligung für industrielle Betriebe sowie der Sonderschutz von Jugendlichen und jener von schwangeren und stillenden Frauen geregelt. Im UVG wird neben den Leistungen der Unfallversicherung auch die Arbeitssicherheit (Prävention von Berufsunfällen und Berufskrankheiten) geregelt.

1.3 Aufsichtsorgane

- **Staatssekretariat für Wirtschaft SECO des Bundes**

Das SECO ist im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement EVD angesiedelt. Seine Direktion für Arbeit mit ihrem Leistungsbereich «Arbeitsbedingungen» ist die Fachstelle des Bundes für den Gesundheitsschutz, für die Verwendung von Chemikalien am Arbeitsplatz sowie für die Produktesicherheit.

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion im SECO nimmt primär die Bundesaufsicht des Vollzugs des ArG und UVG im Durchführungsbereich der Kantone wahr. Das SECO unterstützt die unité de doctrine im kantonalen Vollzug in den Bereichen Aufsicht, Koordination, Weiterbildung sowie Beratung & Information. Es kann den Kantonen Weisungen erteilen und Richtlinien erlassen.

- **Arbeitsinspektorate der 26 Kantone (KAI)**

Die kantonalen Arbeitsinspektorate sind in den meisten Fällen in den Volkswirtschaftsdirektionen angesiedelt. Sie vollziehen die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz nach ArG in allen Betrieben sowie jene zur Prävention von Berufsunfällen nach UVG in jenen Betrieben, die nicht der SUVA (siehe unten) unterstellt sind. Sie sind aktiv in den folgenden Präventionsbereichen:

- Arbeitszeitbewilligungen;
- Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- Verhütung von Berufsunfällen;
- Unterstellung industrieller Betriebe unter die Sondervorschriften;
- Plangenehmigung und Betriebsbewilligung sowie Planbegutachtung.

- **Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA**

Die SUVA ist ein selbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts und versichert rund 115'000 Unternehmen bzw. 2 Mio. Berufstätige und Arbeitslose gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten. In ihrem Verwaltungsrat sind die Sozialpartner (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) und der Bund vertreten. Ihre Dienstleistungen umfassen Versicherung, Rehabilitation und Prävention. Die SUVA vollzieht u.a. die Bestimmungen des UVG zur Verhütung von Berufsunfällen in den ihr unterstellten Betrieben mit hohen Arbeitsplatzgefährdungen sowie jene von Berufskrankheiten in allen Unternehmen der Schweiz. Für die Prävention der Letzteren leistet sie die arbeitsmedizinische Vorsorge für 268'000 Arbeitnehmende in 19'000 Betrieben. Sie ist ferner Herausgeberin von Informations- und Arbeitsmitteln sowie Anbieterin von Schulungen und Beratungsdienstleistungen im Bereich der Arbeitssicherheit. Die SUVA wird vom Bundesrat bzw. vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) beaufsichtigt.

1.4 Personal in der Arbeitsaufsicht

Für den Vollzug der Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz waren in der Schweiz im Berichtsjahr in insgesamt 526,8 Stellen Fachleute im Einsatz:

	2010	2009
26 KAI	178,1	167,3
SECO	49,7	47,6
SUVA	299,0	291,7
Total	526,8	506,6

Tabelle 1: Personal in der Arbeitsaufsicht

1.5 Koordination und Kooperation

1.5.1 National

- **Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS**

Sie ist die zentrale Informations- und Koordinationsstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der Schweiz. Sie koordiniert die Präventionsmassnahmen, die Aufgabenbereiche im UVG-Vollzug und die einheitliche Anwendung der Präventionsvorschriften. Ihre Beschlüsse sind verbindlich. Die EKAS besteht aus 10 Mitgliedern und einem Präsidenten. Die Mitglieder werden von der SUVA, den Privatversicherern, den Krankenkassen, den Kantonen und dem SECO vorgeschlagen. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmenden sind mit je zwei Delegierten vertreten. Die Wahl der Mitglieder und des von der SUVA gestellten Präsidenten erfolgt durch die Landesregierung.

Die EKAS führt jährlich je eine Konferenz für die mit dem UVG-Vollzug betrauten Vollzugsorgane, eine Konferenz für die Trägerorganisationen branchenspezifischer Sicherheitskonzepte für Unternehmen und eine Schweizerische Tagung für Arbeitssicherheit durch.

Zur Bearbeitung von Verordnungen des Bundesrates und von Richtlinien hat die EKAS gegenwärtig neun Fachkommissionen mit Fachexperten sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der betroffenen Branchen eingesetzt:

- Bau
- Chemie
- Landwirtschaft
- Wald und Holz
- Gase und Schweißen

- Richtlinien
- Arbeitsmittel
- Ausbildung von Führern von Flurförderzeugen
- Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA)

Durch regelmässigen Erfahrungsaustausch werden der Informationsfluss und die Koordination zwischen den verschiedenen Vollzugsorganen sichergestellt.

- **Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**

Das SECO erarbeitet nationale Aktionspläne zur Unterstützung und Verbesserung des kantonalen Vollzugs und stellt den kantonalen Arbeitsinspektoren Arbeitsmittel sowie Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Ferner löst es Grundsatzfragen und komplexe Fragestellungen von kantonsübergreifender Bedeutung.

Für den Informations- und Austausch organisiert das SECO für die kantonalen Arbeitsinspektorate jährlich einen nationalen Kongress. Die Schwerpunkte 2010 waren die neue Organisationsstruktur der Eidgenössischen Arbeitsinspektion und eine Bedürfniserhebung der kantonalen Arbeitsinspektorate.

- **Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA)**

Der IVA ist eine Vereinigung der kantonalen Arbeitsinspektorate der Schweiz und des Arbeitsinspektorats des Fürstentums Liechtenstein. Die Arbeit des IVA stützt sich vorwiegend auf das ArG und Teile des UVG. Der IVA nimmt bei übergeordneten Problemen die Interessen der kantonalen Vollzugsbehörden wahr. Er erarbeitet Vorschläge, Anträge und Berichte zu Fragen des Arbeitnehmerschutzes zuhanden des Bundes, der Kantone und der Verbände. Er koordiniert die Umsetzung der rechtlichen Grundlagen in den Kantonen.

1.5.2 International

- **International Labour Organisation ILO**

Die Schweiz ratifizierte im Jahr 1947 das Übereinkommen Nr. 81 der ILO betreffend die Arbeitsinspektion und erstattet ihr jährlich Bericht.

- **International Association of Labour Inspection IALI**

Die Schweiz ist Mitglied der IALI, wird durch das SECO sowie den IVA vertreten und bringt sich regelmässig an den internationalen Treffen ein.

- **Senior Labour Inspectors' Committee SLIC**

Die Schweiz besitzt beim SLIC seit 2009 einen Beobachterstatus und wird durch das SECO vertreten. Die Kooperation wurde im Berichtsjahr vertieft und gestaltete sich positiv.

- **Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz OSHA**

Die Schweiz besitzt in der OSHA einen Beobachterstatus und wird durch das SECO vertreten. In diesem ist der „FocalPoint Schweiz“ angesiedelt, welcher die „Netzwerkgruppe FocalPoint Schweiz“ mit allen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz national engagierten Organisationen leitet. Die Netzwerkgruppe nahm die aktuelle Kampagne „Safe Maintenance“ der OSHA auf und setzt eine entsprechende nationale Schulungsaktion um („Sichere Instandhaltung“).

1.6 Beschäftigte

Gemäss dem Schweizerischen Bundesamt für Statistik (BFS) waren im 4. Quartal 2010 im Industriesektor 1'035'500 Personen (2009: 1'021'200) und im Dienstleistungssektor 3'049'700 Personen (2009: 3'016'100) beschäftigt – insgesamt 4'085'200 Personen (2009: 4'037'300).

1.7 Gesundheitsprobleme und Prävention in den Betrieben

1.7.1 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den Betrieben

Die Schweiz beteiligte sich 2009 am „European Survey of Enterprises on New and Emerging Risks: Managing safety and health at work ESENER“ der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (OSHA). Die Befragungsergebnisse können im Internet auf der Website www.esener.eu eingesehen werden.

1.7.2 Berufsunfälle und Berufskrankheiten

Die Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung (SSUV) weist im Jahr 2010 für die gesamte Schweiz 266'837 neu registrierte Berufsunfälle nach UVG aus (2009: 258'476). Allein die SUVA weist für dasselbe Jahr 186'868 Berufsunfälle (2009: 175'365) und 2'919 Berufskrankheiten (2009: 2'517) aus.

1.7.3 Arbeits(mit)bedingte Gesundheitsprobleme

Die Schweiz führte eine nationale Befragung über die Arbeitsbedingungen durch. Gemäss einer Vereinbarung mit der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) wurde deren Fragebogen für die europäische Befragung über die Arbeitsbedingungen („*European Working Conditions Survey EWCS*“) verwendet und mit Fragen zu psychosozialen Arbeitsplatzfaktoren ergänzt. Die Befragungsergebnisse aus der Schweiz zum Thema Stress sind im Internet an folgender Stelle publiziert:

<http://www.news.admin.ch/message/?lang=de&msg-id=40970>. Die Publikation der Schweizerischen Gesamtstudie des EWCS ist per Mitte 2012 vorgesehen.

2 Vollzug des ArG und UVG und Aufsicht

2.1 Controlling des kantonalen Vollzugs

Das SECO beaufsichtigt und koordiniert im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion die Durchsetzung der Gesetze durch die Kantone und sorgt für eine einheitliche Rechtsanwendung. Um dieser Aufgabe nachzukommen, wurde das Controlling im Berichtsjahr optimiert. Einerseits wurden die Strukturen im SECO angepasst, andererseits das System als solches überarbeitet. Aus diesen Gründen fanden im Jahr 2010 ausnahmsweise keine Audits statt. Das Controlling-System beruht auf drei Pfeilern, einem Systemaudit mit separaten Praxisbegleitungen jeweils in ausgewählten Kantonen sowie einem Set von neun jährlich erhobenen Wirkungs- und Leistungsindikatoren.

2.2 Besuchte Betriebe und Betriebsbesuche

Die Vollzugsorgane besuchten 2010 in ihren Zuständigkeitsbereichen die folgende Anzahl verschiedener Betriebe:

SUVA	14'317 private und öffentlich-rechtliche Betriebe	(2009: 13'412)
26 KAI	8'396 private und öffentlich-rechtliche Betriebe	(2009: 10'651)
SECO	46 Bundesbetriebe	(2009: 88)
Total	22'759 Betriebe	(2009: 24'151)

Tabelle 2: Anzahl verschiedener Betriebe, die besucht wurden

Diesen Betrieben statteten sie im Berichtsjahr für eine Kontrolle oder Beratung die folgende Gesamtzahl von Besuchen ab:

SUVA	26'597 Besuche	(2009: 25'293)
26 KAI	12'067 Besuche	(2009: 11'864)
SECO	49 Besuche	(2009: 101)
Total	38'713 Besuche	(2009: 37'258)

Tabelle 3: Anzahl Besuche, die den Betrieben abgestattet wurden

2.3 Ausnahmegewilligungen

2.3.1 Gesundheitsschutz (ArG)

Das SECO stellte im Berichtsjahr 1'946 Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für einen ununterbrochenen Betrieb aus.

Die kantonalen Arbeitsinspektorate erteilten im gleichen Zeitraum 8'925 Arbeitszeitbewilligungen für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für einen ununterbrochenen Betrieb.

2.3.2 Arbeitssicherheit (UVG)

Die SUVA erteilte im Berichtsjahr in insgesamt 585 Ausnahmefällen Bewilligungen für Abweichungen von den Vorschriften über die Arbeitssicherheit (gemäss Art. 69 VUV). Die kantonalen Arbeitsinspektorate erteilten insgesamt 4 solcher Ausnahmegewilligungen.

2.4 Massnahmen bei Übertretungen von Vorschriften

Nach einer Betriebsbesichtigung erhält das besuchte Unternehmen in der Regel ein Bestätigungsschreiben, in welchem u.a. die festgestellten und zu behebenden Präventionsmängel aufgeführt sind.

2.4.1 Ermahnungen

Werden gesetzliche Vorschriften oder Verfügungen der Vollzugsorgane nicht befolgt, so ermahnen die kantonalen Behörden, die SUVA oder das SECO die fehlbaren Unternehmen zur Einhaltung der Vorgaben.

Im Berichtsjahr wurden von den KAI 482 Ermahnungen betreffend den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und insgesamt 1'670 Ermahnungen betreffend die Arbeitssicherheit ausgestellt – davon 180 von den KAI und 1'490 von der SUVA.

2.4.2 Verfügungen

Wegen Nichtbefolgung von Vorschriften oder Verfügungen erliessen die Vollzugsorgane Verfügungen, dies verbunden mit einer Strafandrohung.

Die KAI erliessen 73 solcher Verfügungen betreffend den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Betreffend die Arbeitssicherheit stellten die Vollzugsorgane insgesamt 1'364 Verfügungen aus – davon 135 von den KAI und 1'229 von der SUVA. Die SUVA erhöhte als Folge ihrer Verfügungen in 41 Fällen die Prämie der Unfallversicherung.

2.4.3 Anzeigen und Strafurteile

Zehn der 26 Kantone meldeten dem SECO insgesamt 82 Anzeigen. Von diesen betrafen

- 73 die Arbeits- und Ruhezeiten;
- 6 den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die Plangenehmigung;
- 3 den Jugendarbeitsschutz.

Sieben Kantone meldeten 17 Strafurteile betreffend Übertretungen von Vorschriften des Gesundheitsschutzes nach ArG. Von diesen betrafen

- 13 die Arbeits- und Ruhezeiten;
- 3 den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die Plangenehmigung;
- 1 den Jugendarbeitsschutz.

In zwei Kantonen wurden mit den Strafurteilen Bussen im Umfang von insgesamt CHF 10'100 auferlegt.

Betreffend die Bewilligung für Nachtarbeit zwischen 01:00 und 05:00 Uhr stützte das Bundesgericht den Entscheid der Vorinstanz sowie die Verfügung des SECO, diese den Tankstellenshops zu verweigern. Es hielt in seiner Begründung fest, dass keine besonderen Bedürfnisse im Sinne des Gesetzes beständen, welche zu dieser Nachtzeit zu befriedigen wären.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied in einem anderen Fall, dass das SECO einem Grossbetrieb des Detailhandels zu Unrecht eine Bewilligung für Nachtarbeit für Inventurarbeiten erteilte. Es erachtete den gesetzlich notwendigen Nachweis einer technischen oder wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit als nicht erbracht.

2.5 Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate

2.5.1 Nationale Vollzugsschwerpunkte und Präventionskampagnen

Die für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zuständigen Aufsichtsorgane führten 2010 Vollzugsschwerpunkte und Präventionskampagnen durch:

- **EKAS**
 - Kampagne „Prävention in Bürobetrieben“
Die Kampagne soll die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz an Büroarbeitsplätzen verbessern.
 - Kampagne „Safe at Work“ & „Vision 250 Leben“
Ziel der Kampagne ist es, in den nächsten zehn Jahren 250 Berufsunfälle mit Todesfolge und gleich viele schwere Invaliditätsfälle zu verhindern.

- Kampagne „Berufsunfallprävention im Personalverleih“
Die Kampagne zielt darauf ab, beim Verleih temporärer Arbeitskräfte die Schnittstellenproblematik Verleihbetrieb–Einsatzbetrieb zu optimieren.
- **SECO und kantonale Arbeitsinspektorate**
 - Vollzugsschwerpunkt „Prävention von Beschwerden im Bewegungsapparat“
In dessen Rahmen wurden die Kontrollen der kantonalen Arbeitsinspektorate auf die Branchen „Hotellerie & Gastronomie“ (Küche und Zimmerservice) sowie „Pflege im Gesundheitssektor“ fokussiert.
- **SUVA**
 - Kampagne „Asbest erkennen – richtig handeln“
Die Arbeitnehmenden sollen bei Umbau-, Unterhalts- und Renovierungsarbeiten vor freigesetzten Asbestfasern geschützt werden.
 - Kampagne „stolpern.ch“
Während der nächsten fünf Jahre sollen die jährlich gemeldeten 85'000 Störfälle reduziert werden, welche Kosten von 640 Millionen Franken verursachen.
 - Kampagne „Sichere Arbeitsgerüste“
Zentral sind die Gerüstkontrollen durch Sicherheitsspezialisten. Die 2007 gestartete Kampagne wird vom Schweizerischen Gerüstbau-Unternehmer-Verband (SGUV) und weiteren Branchenverbänden unterstützt.
 - Kampagne „STOP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen“
Die Kampagne will das verbreitete Manipulieren oder Überbrücken von Schutzeinrichtungen an Maschinen und technischen Anlagen verhindern.
 - Kampagne „Risikoverhalten Forst“
Mit "10 Verhaltensregeln für sichere Holzerntearbeiten" sollen schwere Unfälle von Forstarbeitern beim Baumfällen verhindert werden.

2.5.2 Vollzugsinstrumente

Grössere Investitionen zur nationalen Vollzugsoptimierung wurden in drei EDV-Projekten getätigt:

- **Vollzugsdatenbank (VDB)**
Die VDB unterstützt die EKAS und die Durchführungsorgane (SUVA und Kantone) bei der Präventionsarbeit. Sie dient als Informations- und Koordinationsplattform für die Vorbereitung und Durchführung der Betriebsbesuche. Die VDB enthält die Betriebsstammdaten, die Unfalldaten und die geplanten sowie durchgeführten Aktivitäten der Vollzugsorgane.
- **CodE**
Die EDV-Applikation CodE vereinfacht die Vorbereitung und Durchführung von Betriebskontrollen sowie deren Auswertung und Archivierung.
- **Tacho**
Mit Tacho wird den Betrieben ein kostenloses EDV-Instrument zur Verfügung stehen, mit dem sie via Webbrowser Arbeitszeitbewilligungen beim Bund und den Kantonen online beantragen und elektronisch erhalten können. Tacho verfügt über zusätzliche Funktionen für die „Planbegutachtung und -genehmigung“ sowie für die Inspektionen in Bundesbetrieben.

2.5.3 Publikationen und Arbeitshilfsmittel

Im Berichtsjahr veröffentlichte das SECO folgende Publikationen und Hilfsmittel:

- **Für Arbeitsinspektoren/innen**
 - Leitfaden zum Vollzugsverfahren für Produkte nach Art. 19 PrSV
 - Bericht „Fluchtwege in grossflächigen Gebäuden“
 - Checkliste „Gesundheitsrisiken Bewegungsapparat: Pflege“
 - Checkliste „Muskel- und Gelenkbeschwerden: Küche“
 - Checkliste „Muskel- und Gelenkbeschwerden: Zimmerdienst“
 - Kommentar (Wegleitung) zur Verordnung 5 „Jugendarbeitsschutz“
 - Merkblatt „Arbeit bei Hitze ... Vorsicht“
- **Für Arbeitgeber / Betriebe**
 - Muster-Schichtpläne für den ununterbrochenen Betrieb (4 Schichten)
 - Merkblatt „Anwendung des Arbeitsgesetzes in Krankenanstalten und Kliniken“
 - Flyer „Bei Kälte in einem Kiosk oder anderen offenen Stand arbeiten“
 - Flyer „Produktesicherheit – Konsumentenprodukte, Arbeitsmittel und Investitionsgüter“

2.5.4 Weiterbildungsangebote

- **Certificate of Advanced Studies „Arbeit + Gesundheit“**

Die Hochschule für Sozialarbeit in Luzern und die Haute École ARC in Neuchâtel verliehen ihren 19 resp. 7 Absolventen (in der Mehrzahl Arbeitsinspektoren/innen) das CAS-Diplom „Arbeit + Gesundheit“.
- **Vertiefungskurse und Fachtagungen des SECO**

Die verschiedenen Kurse des SECO wurden von 109 kantonalen Arbeitsinspektoren besucht.

2010 fand die erste nationale Informations- und Austauschtagung statt, welche vom Aufsichtspersonal des SECO sowie jenem aller kantonalen Arbeitsinspektorate besucht wurde.

Dem Thema „Behinderte Sicht ins Freie“ wurde eine Fachtagung „Tageslicht am Arbeitsplatz & Gesundheit“ gewidmet. Mit Beiträgen von Experten/innen des SECO zu den gesetzlichen Anforderungen, Praxisbeispielen aus der Verkaufsbranche, wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie Kooperationsmöglichkeiten mit Architekten bei der Planung wurde die Relevanz und Handhabung der Thematik im Vollzug aufgezeigt.

- **EKAS-Kurse Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure**

Im Berichtsjahr absolvierten 230 Teilnehmende in 15 Kursen den Lehrgang „Sicherheitsfachleute“. Diese Lehrgänge werden von Arbeitsinspektoren/innen pflichtgemäss absolviert. Die Zusatzausbildung „Sicherheitsingenieur/in“ in deutscher Sprache wurde von 40 Studierenden in 3 Kursen besucht.

3 Produktesicherheit

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Am 1. Juli 2010 wurden das Bundesgesetz über die Sicherheit von Technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) mit seinen Verordnungen durch das neue Bundesgesetz über die Produktesicherheit PrSG (SR 930.11) sowie seiner Verordnung PrSV (SR 930.111) ersetzt. Durch die Integration der Anforderungen der EG-Richtlinie über die allgemeine Produktesicherheit hat das neue PrSG einen umfassenderen Ansatz als vormals das STEG. Das PrSG ist grundsätzlich auf alle Produkte anwendbar, soweit in der bundesrechtlichen Spezialgesetzgebung nicht andere Bestimmungen bestehen, die das gleiche Ziel verfolgten.

3.2 Vollzug im Bereich der Arbeitsmittelsicherheit

Der Vollzug des PrSG erfolgt durch jene Organisationen, welche für den entsprechenden Produktbereich ohnehin zuständig sind, namentlich die SUVA und ausgewählte Fachorganisationen.

4 Chemikalien und Arbeit

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen ChemG (SR 813.1) will die Umwelt sowie die Gesundheit von Bevölkerung und Arbeitnehmenden schützen vor Gefährdungen durch Chemikalien, indem es das Inverkehrbringen von Chemikalien vom Erfüllen verschiedener Voraussetzungen (Selbstkontrolle mit Einstufung, Kennzeichnung und Erstellen eines Sicherheitsdatenblattes) abhängig macht. Bestimmte Produkte (Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte) erfordern eine Zulassung. Die Schweizer Chemikaliengesetzgebung entspricht weitgehend jener der EU. Mit der Einführung der REACH-Verordnung in der EU entstanden jedoch wieder erhebliche Differenzen zwischen den beiden Gesetzgebungen, welche bisher erst teilweise beseitigt werden konnten.

- **REACH und GHS**

Seit 2007 tritt in der EU stufenweise ein neues Chemikalienrecht in Kraft, deren wichtigste Teile unter den Namen REACH und GHS/CLP bekannt sind. Zur Unterstützung der Schweizer Firmen wurde beim Bundesamt für Gesundheit ein Helpdesk für Fragen zu REACH eingerichtet. Erste Anpassungen der schweizerischen Gesetzgebung an REACH und CLP ermöglichten, dass Produkte, welche gemäss der CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet sind, in der Schweiz in Verkehr gebracht werden dürfen. Im Hinblick auf eine Evaluation der Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für eine Zusammenarbeit mit der EU in der Chemikalienkontrolle wurden die exploratorischen Gespräche mit der EU weitgehend abgeschlossen. Seitens der Schweiz hat der Bundesrat ein Verhandlungsmandat beschlossen, seitens der EU sah sich die Kommission wegen allgemeiner Fragen im Verhältnis zur Schweiz dazu noch nicht in der Lage.

4.2 Vollzug des Chemikalienrechts

Der Bund und die Kantone teilen sich die Vollzugsaufgaben. Der Bund ist zuständig für

- alle Melde-, Anmelde- und Bewilligungsverfahren. In deren Rahmen überprüft er auch die Einstufung, so z.B. bei neuen Stoffen, bei Biozidprodukten und bei Pflanzenschutzmitteln;
- die stichprobenweise Überprüfung der Selbstkontrolle von Chemikalien, die nicht anmelde- oder bewilligungspflichtig sind (alte Stoffe, Zubereitungen, Gegenstände).

Die Kantone sind zuständig für

- die Marktkontrolle aller Chemikalien, wobei der Bund eine koordinative und unterstützende Funktion wahrnimmt;
- die Überwachung von Vorschriften über den Umgang mit Chemikalien (z.B. Aufbewahrung, Anwendung, Verbot des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln in der Grundwasserschutzzone S1).

4.2.1 Antragsgebundene Verfahren: Anmeldungen und Zulassungen

Gemäss Chemikaliengesetz benötigen Neustoffe eine Anmeldung; für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel ist eine Zulassung notwendig. Für beide Verfahren ist der Bund zuständig. Dabei wird die Beurteilung von vier Beurteilungsstellen wahrgenommen, während eine Anmelde- bzw. Zulassungsstelle diese Verfahren koordiniert. Die Beurteilungsstelle für die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes ist im SECO angesiedelt.

Die Anzahl durchgeführter Verfahren betrug:

Anmeldungen von Neustoffen	55
Übergangszulassungen für Biozide	262
Übergangszulassungen für Biozide Zb	16
Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln	44

Tabelle 4: Durchgeführte Verfahren gem. Chemikaliengesetz

4.2.2 Marktkontrolle

Im Rahmen einer in Kooperation mit dem SECO durchgeführten Marktkontrollkampagne wurden rund 110 Produkte untersucht, welche gemäss Produktregister meldepflichtiger Chemikalien bestimmte Chlorparaffine (CP) enthalten.

Im Rahmen dieser Kampagne wurden mehrere Aspekte kontrolliert:

- Gehalte an lang-, mittel- sowie verbotenen kurzkettingen CP und Vergleich mit den deklarierten CP-Gehalten;
- Produktregistereinträge;
- Einstufung und Kennzeichnung der Produkte;
- ausgewählte Kapitel der Sicherheitsdatenblätter.

Das SECO engagierte sich bei der Kontrolle der Sicherheitsdatenblätter und zeigte den betroffenen Firmen gezielt Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten auf. Damit soll die Informationsqualität über den Gesundheitsschutz in den Sicherheitsdatenblättern verbessert werden.

5 Anhang

5.1 Gesetze und Verordnungen

Der Schutz der Arbeitnehmenden ist primär in folgenden Gesetzen und deren Verordnungen verankert:

Gesetz / Verordnung	Abkürzung	SR-Nummer
Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz)	ChemG	SR 813.1
Verordnung vom 18. Mai 2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung)	ChemV	SR 813.11
Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung)	VBP	SR 813.12
Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)	ArG	SR 822.11
Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz	ArGV 1	SR 822.111
Verordnung des EVD vom 20. März 2001 über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)	--	SR 822.111.52
Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)	ArGV 2	SR 822.112
Verordnung des EVD vom 16. Juni 2006 zur Bezeichnung der Bahnhöfe und Flughäfen gemäss Art. 26a Abs. 2 der ArGV 2	--	SR 822.112.1
Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge)	ArGV 3	SR 822.113
Verordnung 4 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)	ArGV 4	SR 822.114
Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung)	ArGV 5	SR 822.115
Verordnung des EVD vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten von Jugendlichen	--	SR 822.115.2
Verordnung des EVD vom 29. Mai 2008 über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung	--	SR 822.115.4
Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz)	UVG	SR 832.20
Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten	VUV	SR 832.30
Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit	PrSG	SR 930.11
Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit	PrSV	SR 930.111

5.2 Glossar

Abkürzung	Bedeutung
ASA-Richtlinie	EKAS-Richtlinie Nr. 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit
Arbe07 (TA-CHO)	Projekt Arbeitsrecht 2007 mit der EDV-Applikation TACHO für Arbeitszeitbewilligungen, Inspektionen, Planbegutachtungen und -genehmigungen
BAG	Bundesamt für Gesundheit, EDI
BFS	Bundesamt für Statistik, EDI
CAS	Zertifikatslehrgang zum Thema Arbeit und Gesundheit
CodE	EDV-Applikation für die Durchführung von Betriebskontrollen
CP	Chlorparaffine
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
EU-OSHA	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
EWCS	European Working Conditions Survey
GHS / CLP	Globally Harmonized System / Classification, Labeling and Packaging (Verordnung)
IALI	Internationale Vereinigung für Arbeitsinspektion
ILO	International Labour Organisation
IVA	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz
KAI	Kantonales Arbeitsinspektorat
REACH	Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals
SDB	Sicherheitsdatenblatt
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft, EVD
SGUV	Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband
SLIC	Senior Labor Inspectors' Committee
SSUV	Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
Tacho	EDV-Applikation für Arbeitszeitbewilligungen, Planbegutachtungen und -genehmigungen sowie Inspektionen von Bundesbetrieben
VDB	Vollzugsdatenbank der EKAS